

Steuerinfo

Herbstliche Steuernachrichten in Slowenien November 2025

INHALT

1	Pflichtiges Weihnachtsgeld – kurz zusammengefasst!	1
2	Allgemeines Verwaltungsverfahren _____	1
2.1	Zustellung in physischer Form _____	2
2.2	Obligatorische elektronische Zustellung _____	2
2.3	Fortgeschrittene elektronische Signatur _____	2
2.4	Weitere Neuerungen _____	2
3	Besteuerung von derivaten Finanzinstrumenten _____	2
4	Arbeitsmarkt _____	2
4.1	Kürzere Arbeitszeit für Arbeitnehmer vor der Pensionierung _____	3
4.2	Befristete und gelegentliche Arbeit von Rentnern _____	3
4.3	Brücke zur Pensionierung _____	3
4.4	„Outsourcing“ oder Leiharbeit _____	3
4.5	Agenturarbeit _____	4
5	NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG _____	4

www.TaxSlovenia.com

Im letzten Monat gab es viele Neuerungen in der slowenischen Gesetzgebung. Verabschiedet wurden das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren (ZUP-I, UL RS 85/2025), das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Steuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Derivaten (ZDDOIFI-B, UL RS 85/2025), das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Regulierung des Arbeitsmarktes (ZUTD-I, UL RS 70/2025) und das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften (ZGD-1N, UL RS 77/2025).

1 Pflichtiges Weihnachtsgeld – kurz zusammengefasst!

Das Gesetz (ZPZR) ist **noch nicht in Kraft getreten**, wird aber voraussichtlich in bis Ende November 2025 verabschiedet. Wesentlich ist, dass **jeder Arbeitnehmer Anspruch auf ein Weihnachtsgeld in Höhe von 639 EUR** für das Jahr 2025 hat. Arbeitnehmer, die nur einen Teil des Jahres oder mit verkürzter Arbeitszeit arbeiteten, haben er Anspruch auf einen anteiligen Teil. Das Weihnachtsgeld ist steuerfrei und wird nicht in die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge einbezogen. Der Arbeitgeber muss das Weihnachtsgeld 2025 **spätestens bis zum 18. Dezember 2025** auszahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit kann der Arbeitgeber die Auszahlung für das Jahr 2025 bis spätestens 31. März 2026 durchführen.

Detaillierte Informationen zum Inhalt des ZPZR senden wir Ihnen **in separaten Steuernews** unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes.

2 Allgemeines Verwaltungsverfahren

Mit dem Ziel der Digitalisierung öffentlicher Dienste und der Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher elektronischer Dienste wurde das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das **allgemeine Verwaltungsverfahren** (ZUP-I, UL RS 85/2025) verabschiedet, das **am 6. Februar 2026 in Kraft** tritt.

2.1 Zustellung in physischer Form

Bisher wurde **eine eingeschriebene Sendung** bei erfolgloser persönlicher Zustellung bei der Post hinterlegt, wo sie 15 Tage lang auf den Empfänger wartete, bevor sie vom Postboten in den Briefkasten zugestellt wurde. Nach der neuen Regelung wird das Dokument bei Abwesenheit des Empfängers **sofort in dessen Briefkasten hinterlegt, ohne dass es bei der Post abgeholt werden muss.**

Die fiktive Zustellung wird auf 7 Tage verkürzt, d. h. nach 7 Tagen gilt die Sendung als zugestellt. Gleichzeitig wird **die Beschwerdefrist auf 21 Tage verlängert.**

Beispiel: Am 1.3.2026 war der Empfänger der Einschreibesendung nicht zu Hause, weshalb der Postbote sie im Briefkasten hinterlegt hat.

- › Die Sendung gilt sieben Tage nach der Zustellung in den Briefkasten als zugestellt: **am 8.3.2026.**
- › Die Beschwerdefrist beträgt 21 Tage und beginnt am Tag nach der Zustellung (9.3.2026).
- › Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde: **29.3.2026.**

2.2 Obligatorische elektronische Zustellung

Die Novelle führt die **obligatorische elektronische** Zustellung für juristische Personen ein. Dabei reicht eine gewöhnliche E-Mail-Adresse nicht aus, sondern **jede juristische Person muss über einen sicheren elektronischen Briefkasten (VEP) verfügen.** Alle Unternehmen erhalten die VEP innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Ministerium für öffentliche Verwaltung. Neu gegründete Unternehmen erhalten sie bei der Eintragung in das Handelsregister. Das sichere elektronische Postfach kann bereits heute auf der Website **eUprava mit der Anmeldung SI-PASS** eröffnet werden.

Ist eine elektronische Zustellung nicht möglich, wird das Dokument in physischer Form zugestellt. Nur die elektronische Berichterstattung wird obligatorisch sein, während Anträge bei Behörden weiterhin auch in physischer Form eingereicht werden können.

Alle **juristischen Personen** müssen ein sicheres elektronisches Postfach für die elektronische Zustellung einrichten.

Ist **der Empfänger** bei der physischen Zustellung **von Einschreiben abwesend**, wird das Dokument sofort in den Briefkasten gelegt.

Für natürliche Personen gelten diese Neuerungen nicht, die Behörden werden nur an diejenigen natürlichen Personen elektronisch zustellen, die dafür Interesse bekunden.

2.3 Fortgeschrittene elektronische Signatur

Bislang benötigte der Antragsteller für **die elektronische Einreichung eines Antrags** eine qualifizierte elektronische Signatur (z. B. SIGEN-CA). Künftig reicht auch **eine fortgeschrittene elektronische Signatur** (z. B. SI-PASS oder Rekono) aus, die weiterverbreitet ist.

2.4 Weitere Neuerungen

Behörden können **eine Entscheidung ohne Begründung treffen, wenn dem Antrag stattgegeben wird** und keine Einwände vorliegen, wobei die Möglichkeit besteht, dass die Partei später eine Begründung verlangt.

Es wird möglich sein, **mündliche Verhandlungen per Videokonferenz** durchzuführen, was das Verfahren beschleunigt und die Kosten sowohl für die Behörde als auch für die Parteien senkt.

Vor der Durchführung mündlicher Verhandlungen wird **eine vorbereitende oder beratende Sitzung** stattfinden, in der die Behörde den Parteien in weniger formeller Weise das Verfahren und die Folgen der Entscheidung erläutert.

3 Besteuerung von derivaten Finanzinstrumenten

Es wurde eine Novelle des Gesetzes über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung derivativer Instrumente verabschiedet, die **am 1.1.2026** in Kraft tritt. Die progressive Besteuerung in Abhängigkeit von der Haltedauer des Kapitals wird abgeschafft. **Gewinne aus der Veräußerung von derivativen Instrumenten werden künftig mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 %** bis zu einer Haltedauer von 20 Jahren **besteuert**, danach ist die Veräußerung steuerfrei.

4 Arbeitsmarkt

In letzter Zeit gab es eine ganze Reihe von Änderungen des Arbeitsmarktes: ZUTD-I, UL RS 70/2025; ZUTD-J, UL RS 83/2025). Die Novellen bringen folgende Neuerungen mit sich:

4.1 Kürzere Arbeitszeit für Arbeitnehmer vor der Pensionierung

Das Gesetz führt das sogenannte **80/90/100-Modell** ein. Ein Arbeitnehmer, der **das 60. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rentenversicherungszeit von 35 Jahren vorweisen kann**, kann während seines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber vereinbaren, eine Arbeitszeitverkürzung auf **80 % der Vollzeitbeschäftigung** in Anspruch zu nehmen. Dabei erhält er **90 % seines Gehalts**, bleibt **aber für die volle Arbeitszeit versichert**.

Es wurde **eine Übergangsphase** eingeführt. Arbeitnehmer, die im Zeitraum 2026 und 2027 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können bereits dieses Modell vereinbaren. In den folgenden 8 Jahren wird das Mindestalter jedes Jahr um 3 Monate angehoben. Ab einschließlich 2035 muss die Person 60 Jahre alt sein. Während der verkürzten Arbeitszeit **darf** der Arbeitnehmer **keine Überstunden leisten und keine zivilrechtlichen oder sonstigen Verträge** mit demselben Arbeitgeber **abschließen**.

Ältere Arbeitnehmer können **das Modell 80/90/100** in Anspruch nehmen. Dabei arbeiten sie 4 Tage oder 32 Stunden pro Woche, erhalten 90 % ihres Gehalts und haben Anspruch auf die Beiträge für eine Vollzeitbeschäftigung.

4.2 Befristete und gelegentliche Arbeit von Rentnern

Die maximale monatliche Arbeitszeit für Rentner wurde **von 60 auf 85 Stunden erhöht**, sodass das jährliche Maximum nun 1.020 Stunden beträgt. Maximal dreimal im Kalenderjahr können sie 125 Stunden pro Monat arbeiten. **Der Mindeststundenlohn ist künftig an den Mindestlohn gebunden**. Das maximale Jahreseinkommen aus dieser Tätigkeit wurde von dem 7-Fachen auf das 12-Fache des Mindestlohns angehoben.

In der folgenden Tabelle zeigen wir die zeitliche Begrenzung für befristete und gelegentliche Arbeit für jedes einzelne Unternehmen in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten:

ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN	STUNDEN ZEITARBEIT UND GELEGENTLICHE ARBEIT PRO MONAT
ohne Beschäftigte	85
1-10	140
11-30	210
31 – 50	560
51 – 100	1.050
101 – 500	2.115
501 – 1.000	3.170
1.001 – 2.000	4.230
>2.000	5.285

4.3 Brücke zur Pensionierung

Die Novelle des ZUTD hat die Bedingungen für **die sogenannte Brücke zur Rente** verschärft. Um erneut Anspruch auf 25 Monate Arbeitslosengeld zu haben, **müssen Arbeitslose nun das 59. Lebensjahr vollendet haben, eine Versicherungsdauer von 37 Jahren vorweisen können** und in den letzten 24 Monaten mindestens 16 Monate lang versichert gewesen sein, sodass eine Verkettung von Ansprüchen praktisch nicht mehr möglich ist.

Zusätzlich wird die Möglichkeit eingeführt, dass ein Versicherter, der seinen Anspruch aufgrund einer Beschäftigung unterbrochen hat, bei erneuter Arbeitslosigkeit den Rest bis zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand geltend machen kann.

4.4 „Outsourcing“ oder Leiharbeit

Die Novelle führt klarere Kriterien ein, die **die Beauftragung externer Auftragnehmer** („Outsourcing“) von **Leiharbeit** bzw. der Bereitstellung von Arbeitskräften für den Nutzer unterscheiden.

Wenn ein Arbeitnehmer in einem Unternehmen beschäftigt ist und nur für ein anderes Unternehmen zur Verfügung steht und keine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, handelt es sich um „Outsourcing“:

- > Er verrichtet seine Arbeit **unter der Aufsicht und nach den Anweisungen** des Nutzers.
- > **er nutzt** überwiegend **die Mittel des Nutzers**, auch wenn diese vom Nutzer an den Auftragnehmer vermietet wurden,

- › er verrichtet die Arbeit **in den Räumlichkeiten oder auf den Baustellen** des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsprozess eingebunden.

4.5 Agenturarbeit

Das Gesetz verschärft die Bedingungen für Agenturen, die Arbeitsvermittlung betreiben. **Die Bankgarantie für die Ausübung dieser Tätigkeit wird von 30.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht.** Gleichzeitig darf ein Anbieter, gegen den in den letzten zwei Jahren eine Geldstrafe wegen Verstoßes gegen arbeitsrechtliche Vorschriften verhängt wurde, keine Agenturtätigkeit ausüben.

Der Unterschied zwischen „Outsourcing“ und **Leiharbeit** ist gesetzlich genauer definiert.

Im Falle der Bereitstellung von Arbeitskräften für den Nutzer (sogenannte **Leiharbeit**) ist es erforderlich, beim Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit eine Genehmigung einzuholen.

Die Bankgarantie für alle Agenturen wird auf 100.000 EUR erhöht.

Nachhaltigkeitsberichte werden in den Jahren der Berichtspflicht **dem Jahresbericht beigefügt.** Die Frist für die Einreichung von Nachhaltigkeitsberichten entspricht somit der Frist für die Einreichung des Jahresberichts, d. h. spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

5 NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Mit der Novelle des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften (ZGD-1N, 7.10.2025, UL RS 77/2025) werden **die Fristen für die erste Nachhaltigkeitsberichterstattung verschoben.**

- › Für **Unternehmen von öffentlichem Interesse** mit mehr als 500 Beschäftigten gibt es keine Änderungen, sie müssen bereits für das Jahr 2024 über Nachhaltigkeit berichten.
- › **Große Unternehmen**, die ihre Berichte eigentlich schon für das Geschäftsjahr 2025 vorlegen müssten, müssen diese erst für das Jahr 2027 erstellen.
- › Für **mittelständische** und **kleine** börsennotierte **Unternehmen** wird die Berichtsfrist **von 2026 auf 2028 verschoben.**
- › Eine Ausnahme bilden Kleinstunternehmen, die nicht zur Berichterstattung verpflichtet sind.



Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

M: +386 40 509 499

T: +386 59 071 706

E-Mail: mateja@taxslovenia.com